

KWF-Programm »Kooperation & Kompetenz«



im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

Wie lautet die Zielsetzung?

Die »KWF Strategie 2030 für Technologien, Gründungen, Ausbildungen und Kooperationen«¹ bildet die Grundlage für dieses KWF-Programm. Innovation, Entwicklung und nachhaltiges Wachstum von zukunftsfähigen Unternehmen, »smarte Spezialisierung« sowie vernetzte Vielfalt stärken den Wirtschaftsstandort und machen ihn wettbewerbsfähig.

Die Ziele der KWF-Programme korrespondieren mit den Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die die Grundlage für den europäischen Green Deal² darstellen. Das Rahmenwerk für den Umbau der Wirtschaft in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht ist somit inhärenter Bestandteil der KWF-Programme³: Förderungen im Rahmen dieses Programms leisten einen Beitrag zu den SDGs 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 bzw. haben keine negativen Auswirkungen darauf⁴. Die Green Deal-Ziele gehen Hand in Hand mit der digitalen Agenda, die künftig die Basis für eine moderne, wettbewerbsfähige und resiliente Wirtschaft darstellen. Sie sind die inhaltlichen Fokusbereiche der KWF-Programme.

Mit diesem KWF-Programm werden Unternehmen in herausfordernden (Wachstums-)phasen, die mit strategisch motivierten Entwicklungsprojekten einher gehen, unterstützt.

Die Wirkung der Förderungen im Rahmen dieses KWF-Programms muss auf den Standort Kärnten bezogen sein und manifestiert sich in einem Strukturwandel in Richtung wissensbasierte Wirtschaft, resiliente und wettbewerbsfähige Unternehmen. Den Schwerpunkt bilden nachhaltige Produkte und ressourceneffiziente Produktionsprozesse, innovative Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, eine erhöhte Produktivität, nachhaltiges Wachstum sowie die Sicherung von Beschäftigung.

Strategische Entwicklungs- und Wachstumsphasen stellen insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen eine außergewöhnliche organisatorische und strukturelle Herausforderung dar; Potenziale und Risiken sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Steigerung der Wertschöpfung im produktiven ökonomischen Umfeld beruht zunehmend auf umgesetztem Wissen und weniger auf materiellem Ressourceneinsatz, ökologische und soziale Aspekte treten verstärkt in den Vordergrund. Ziel ist es daher, die Produktivität durch Modernisierung, Innovation und Digitalisierung, die Nachhaltigkeit durch Ressourcenschonung, -effizienz und Dekarbonisierung sowie das Wachstum durch Internationalisierung anzustoßen, um die

- ¹ siehe: https://kwf.at/wp-content/uploads/2020/01/KWFStrategie_2030_2.1_rgb_144dpi_CHECK_2020-01-02.pdf
- ² siehe: COM(2019) 640 final
- ³ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit, »Europäischer Grüner Deal« (siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de), bzw. »Digitalisierung« (siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age_de)
- ⁴ Do No Significant Harm-Prinzip: neben einem substantiellen Beitrag zu einem Ziel darf gleichzeitig kein anderes Ziel verletzt werden.

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

IBW | EFRE & JTF 2021–2027
Investitionen in Beschäftigung
und Wachstum | Europäischer
Fonds für regionale Entwicklung &
Just Transition Fund 2021–2027

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Das KWF-Programm stellt somit ein Bindeglied zwischen den Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung und der Umsetzung in Form von investiven Maßnahmen dar.



Auf Unternehmensebene sollen Resilienz und Zukunftsfähigkeit wachstumsorientierter Unternehmen durch Qualifizierungs-, Begleitungs- und Beratungsmaßnahmen wirksam unterstützt werden. Wesentlich ist der Knowhow-Zuwachs durch Wissens- und Erfahrungsaustausch und das Erlangen von Entscheidungskompetenzen für anspruchsvolle Projektumsetzungen. Der Kompetenzaufbau kann einzelbetrieblich erfolgen, das Konzept des kooperativen Wissenstransfers durch überbetriebliche Instrumente hat sich sowohl in der Qualifizierung als auch in der strategischen Unternehmens- und Projektentwicklung bewährt.

Vorgelagert, anknüpfend bzw. aufbauend bieten vor allem das KWF-Programm »Forschung & Entwicklung«, wie auch das KWF-Programm »Innovation & Wachstum« weitere Unterstützungsleistungen.



1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1.	Förderungskunde	4
1.2.	Mindestvoraussetzungen.....	4
1.3.	Art der Förderung.....	4
2.	Besondere Bestimmungen.....	5
2.1.	Förderbare Projekte	5
2.2.	Förderbare Kosten	5
2.3.	Nicht förderbare Kosten	5
2.4.	Ausmaß der Förderung.....	6
3.	Sonstige Bestimmungen	6
3.1.	Subsidiarität Kumulierung	6
3.2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
3.3.	Laufzeit	6

1. Allgemeine Bestimmungen



1.1. Förderungskunde

Natürliche oder nicht natürliche Personen, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt. Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts müssen in Kärnten realisiert werden.

1.2. Mindestvoraussetzungen

- a Ein Förderungsantrag ist beim KWF und | oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen.
- b Förderungen sind nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der geltenden Fassung nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Der Förderungsantrag ist demnach vor Projektbeginn beim KWF und | oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁵
- c Förderungen können auch nach der »De-minimis«-Verordnung in der geltenden Fassung erfolgen.
- d Der Projektdurchführungszeitraum soll zwei Jahre nicht überschreiten.

1.3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b Gewährung von Darlehen
- c Gewährung von Beteiligungen
- d Gewährung von Zinszuschüssen

⁵ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) idGF, dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

2. Besondere Bestimmungen



2.1. Förderbare Projekte

Die Qualifizierung, Vorbereitung und Begleitung folgender Themen und Projekte sind förderbar:

- a Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer.
- b Strategie- und Organisationsentwicklungsprozesse, welche eine gesamtheitliche Entwicklung in Richtung »zukunftsfähige Unternehmen« induzieren.
- c Überbetriebliche Projekte, mit denen Impulse für eine Gruppe von Unternehmen gesetzt werden.
- d Aufbau von Communities und Expertennetzwerken, (Innovations-) Cluster, Talentförderung.
- e Projekte, die Digitalisierung und Automatisierung zur Erhöhung der Produktivität als eine strategische Komponente haben.
- f Prozess-, Produkt- und Organisationsinnovationen, die einen umfassenden Beitrag zur Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft und zu ressourcenschonendem Wachstum im Unternehmen bzw. in der Wirtschaft zur Folge haben.
- g Erschließen neuer Geschäftsmodelle und neuer Märkte, (qualitatives) Wachstum.
- h Begleitung von Gründungsprojekten, Betriebsansiedlungen, SpinOffs und ScaleUps.
- i Projekte zur Wirtschaftsentwicklung, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaftsentwicklung und Regionalentwicklung in Kärnten haben
- j Projekte, die den KWF-Geschäftsfeldern »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« oder »Wirtschaftsentwicklung« zuordenbar sind

2.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind sämtliche Ausgaben bzw. Aufwendungen und Investitionen, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen und direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand entstanden sind (direkte Kosten). Auf Basis der direkten Kosten können auch indirekte Kosten in Form eines Pauschalersatzes

oder auf Basis einheitlicher Berechnungsverfahren förderbar sein, wenn sie für die Umsetzung des Projekts notwendig sind.

2.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind sämtliche Kosten, die nicht genehmigt wurden, nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, nicht eindeutig dem Förderungskunden zuzuordnen sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger förderungsspezifischer Regelungen als nicht förderbare Kosten gelten.

2.4. Ausmaß der Förderung

2.4.1.

Die KWF-Förderung kann sich aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis maximal 50 % der förderbaren Kosten bzw. bis maximal EUR 200.000,- zusammensetzen. Die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht dürfen nicht überschritten werden.

2.4.2.

Für Projekte im Rahmen von zeitlich limitierten und themenspezifischen KWF-Ausschreibungen sowie bei Projekten mit überbetrieblichem Charakter oder mit wesentlicher wirtschaftspolitischer Bedeutung für den Standort Kärnten können Förderungen bis zu 100 % gewährt werden.



3. Sonstige Bestimmungen

3.1. Subsidiarität⁶ | Kumulierung⁷

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieses KWF-Programms erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF-Förderung kommen.

3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁸ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

3.3. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 1. Dez. 2023 in Kraft und ist bis 30. Juni 2027 befristet.

⁶ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁷ Addition aller gewährten Förderungen | Beihilfen für dasselbe Projekt

⁸ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden